

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 185/67

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

....., Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

....., Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,
Beigeladen:

....., Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 16. Mai 1967 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war als "Lebensfachmann" bei der Agrippina-Versicherungs-AG, Bezirksdirektion Hannover, im Außendienst beschäftigt. Er wohnte in Hameln. Am 27. Mai 1963 wurde in der Geschäftsstelle in Hannover eine Inspektorenbesprechung abgehalten, an der auch der Kläger teilnahm. Anschließend begaben sich die Besprechungsteilnehmer nach Elze-Benne-mühlen, wo in der Gastwirtschaft G ein Spargelesser mit nachfolgendem Kegelabend stattfand. Solche geselligen Zusammenkünfte im Kollegenkreis erfolgten alle 1 bis 2 Monate. Gegen 21.30 Uhr fuhren die meisten nach Hause, der Kläger blieb mit einigen Kollegen im Gasthof G, wo er übernachten wollte. Er hatte sich für den nächsten Vormittag um 10.00 Uhr zu einer geschäftlichen Besprechung in Mellendorf - zwischen Elze und Hannover - angemeldet. Als der Kläger sich gegen Mitternacht zur Ruhe begeben wollte, fiel er auf dem Weg zur Toilette eine Treppe herunter und erlitt eine Hirnverletzung mit schweren Folgen. Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) teilte der Beklagten mit, der Kläger habe an einem Kameradschaftsabend teilgenommen, beim Aufsuchen seines Hotelzimmers sei er mit dem Fuß in einem schadhafte Kokosläufer hängengeblieben und dadurch gestürzt.

Die Beklagte lehnte die Entschädigungsleistung ab, weil der Kläger bei einer seinem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Betätigung verunglückt sei.

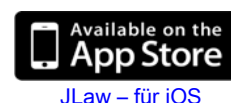
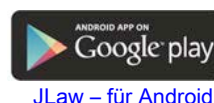
Das Sozialgericht (SG) Hannover hat mit Urteil vom 21. November 1966 die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat mit Urteil vom 16. Mai 1967 die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Das gesellige Beisammensein im Gasthof G sei nicht vom Unfallversicherungs (UV) -Schutz erfaßt worden. Der wegen

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Teilnahme des Klägers an dieser unversicherten Zusammenkunft fehlende innere Zusammenhang zwischen Betriebstätigkeit und Unfallereignis sei auch nicht dadurch hergestellt worden, daß der Kläger in Elze-Bennemühlen übernachten wollte, um am nächsten Tage dienstlichen Verrichtungen in Mellendorf nachzugehen. Zwar habe sich der Kläger auf einer Dienstreise befunden, wobei es unschädlich sei, daß er nicht unmittelbar in Mellendorf, sondern in geringer Entfernung davon Quartier genommen habe. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), (hier insbesondere Urteil vom 25.3.1964, BG1964, 373) sei jedoch auch bei Dienstreisen zu unterscheiden zwischen Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen und anderen, der persönlichen Lebenssphäre angehörenden und daher unversicherten Verrichtungen. Im vorliegenden Fall sei die erforderliche innere Beziehung des vom Kläger beabsichtigten Ganges zur Toilette mit der Ausführung der Dienstreise nicht gegeben, denn dieser Gang sei einerseits durch die Teilnahme an der unversicherten Zusammenkunft bedingt und andererseits zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden, als sich der Kläger schon angeschickt habe, die Nachtruhe aufzunehmen; er sei also rechtlich wesentlich von rein eigenwirtschaftlichen Belangen beeinflußt und daher nicht versichert gewesen. Der festgestellte Sachverhalt reiche zur Entscheidung des Rechtsstreits aus; die im Beweisbeschluß des SG vom 16. Februar 1966 vorgesehene, jedoch unterbliebene weitere Beweiserhebung - Vernehmungen des Gastwirts und zweier Arbeitskollegen des Klägers, Ortsbesichtigung im Gasthaus Goltermann - brauche daher nicht durchgeführt zu werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das LSG-Urteil haben der Kläger und die - schon im Klageverfahren - beigeladene DA; form- und fristgerecht Revision eingelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Der Kläger begründet seine Revision wie folgt: Es sei davon auszugehen, daß er in Elze-Bennemühlen übernachten konnte und durfte, um anderen Tages dienstliche Geschäfte in Mellendorf zu verrichten, demnach habe er sich auf einer Dienstreise befunden. Die Rechtsprechung des BSG zum UV-Schutz auf Dienstreisen sei vom LSG unrichtig angewandt worden. Die noch in 2. Instanz vertretene Ansicht, den inneren Zusammenhang zur dienstlichen Sphäre stelle schon die im Anschluß an das Spargelessen noch durchgeführte Besprechung dienstlicher Belange her, halte der Kläger allerdings nicht aufrecht. Er meine jedoch, die eigenwirtschaftliche Betätigung sei im Moment des Aufbruchs zum Schlafengehen beendet gewesen, der Weg zur Toilette vor dem Schlafengehen stehe in unmittelbarer Beziehung zur dienstlichen Sphäre und begründe damit den erforderlichen inneren Zusammenhang. Nach der Lebenserfahrung suche vor dem Schlafengehen jeder noch einmal die Toilette auf, gleichviel ob er vorher an einer geselligen Veranstaltung teilgenommen habe oder nicht. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen die Beklagte zu verurteilen, ihn wegen der Folgen des Unfalls vom 27. Mai 1963 zu entschädigen.

Die Beigeladene begründet ihren etwa gleichlautenden Revisionsantrag u.a. mit der Behauptung, der Kläger, der in Mellendorf am 28. Mai 1963 um 10.00 Uhr eine geschäftliche Besprechung vereinbart hatte, sei genötigt gewesen, rechtzeitig anzureisen und in der Nähe des Besprechungsortes zu übernachten; hätte er seine Reise erst in den frühen Morgenstunden des 28. Mai angetreten, wäre es ihm wegen der weiten Entfernung nicht möglich gewesen, rechtzeitig einzutreffen. Im übrigen verweist die Beigeladene auf das Urteil des LSG Hamburg vom 19. November 1964 (Breithaupt 1965, 201) und meint, dessen Erwägungen träfen auch hier zu, denn der Kläger sei mit den örtlichen Gegebenheiten im Gasthof G nicht vertraut gewesen. In ihren Schriftsätzen vom 25. September und 15. Dezember 1967 nimmt die Beigeladene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

schließlich zu dem Urteil des BSG vom 22. September 1966 (2 RU 16/65) Stellung und führt aus, durch Zeugenvernehmung und eine Augenscheinseinnahme wäre festzustellen gewesen, daß das Aufsuchen der Toilette im Gasthof G mit besonderen Gefahren verbunden war, durch die der Unfall des Klägers verursacht worden sei; damit seien die Voraussetzungen erfüllt, unter denen gemäß dem BSG-Urteil vom 22. September 1966 der Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen sei.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die zulässigen Revisionen haben keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß sich der Kläger am Abend des 27. Mai 1963 auf einer Dienstreise in Elze-Bennemühlen aufhielt und zwar deswegen, weil er am nächsten Vormittag im Nachbarort Mellendorf eine geschäftliche Besprechung wahrnehmen wollte. Von diesem Ausgangspunkt her betrachtet ist das angefochtene Urteil nicht frei von Bedenken. Das LSG hätte dann nämlich die Frage des UV-Schutzes für den Kläger auch daraufhin prüfen müssen, ob etwa besondere gefährdende Umstände, die dem Nachtquartier im Gasthof G eigentümlich waren, den Unfall wesentlich verursacht hatten (vgl. SozR Nr. 3 zu § 548 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Da die Beigeladene in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1963 - vom LSG im Urteilstatbestand angeführt - auf solche gefährdenden Umstände hingewiesen hatte, wäre das LSG verpflichtet gewesen, eine Beweiserhebung in der von der Beigeladenen näher bezeichneten Art durchzuführen. Die Begründung, mit der das LSG diese Beweiserhebung als entbehrlich dargestellt und den UV-Schutz des Klägers verneint hat, kann nicht überzeugen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Nach Meinung des Senats hält jedoch auch der vom LSG gewählte Ausgangspunkt einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Bei seiner Annahme, die für den 28. Mai 1963 in Mellendorf vorgesehene geschäftliche Besprechung habe dem Aufenthalt und der Übernachtung des Klägers am Vortage in Elze-Bennemühlen das Gepräge einer Dienstreise verliehen, hat das LSG die besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse nicht hinreichend beachtet, die den hier zu beurteilenden Sachverhalt kennzeichnen.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG geht hervor, daß die zur damaligen Zeit den geschäftlichen und den privaten Lebensbereich des Klägers markierenden Orte verhältnismäßig dicht beieinander lagen. Die aus der Straßenkarte abzulesende Entfernung Hameln-Hannover (56 km), Hannover-Mellendorf (20 km) und Mellendorf-Elze (3 km) lassen erkennen, daß der Kläger seine geschäftliche Tätigkeit am 28. Mai 1963 an einem Ort zu verrichten hatte, den er von Hannover (Sitz der Agrippina-Bezirksdirektion), aber auch noch von seinem Wohnort Hameln aus ohne lange Anreise erreichen konnte. Da zudem die Besprechung in Mellendorf nicht etwa schon in den frühen Morgenstunden, sondern erst um 10.00 Uhr vormittags stattfinden sollte, entbehrt das Vorbringen der Beigeladenen, bei Antritt der Reise erst am Morgen des 28. Mai wäre es dem Kläger wegen der weiten Entfernung nicht möglich gewesen, rechtzeitig in Mellendorf einzutreffen, jeglicher Grundlage. Der Kläger war vielmehr durch betriebliche Belange in keiner Weise genötigt, am Unfalltage im Gasthof G zu übernachten. Es wäre mit seinen dienstlichen Obliegenheiten ohne weiteres vereinbar gewesen, wenn er sich am 27. Mai 1963 nach Schluß der Inspektorenbesprechung von Hannover nach Hameln begeben hätte, um am folgenden Tage von zu Hause aus nach Mellendorf zu fahren. Falls er den hierdurch erforderlichen Hin- und Rückweg von zusammen 112 km vermeiden wollte, konnte er auch die Nacht in Hannover verbringen, mußte sich aber nicht unbedingt gerade nach Elze-Bennemühlen zur Übernachtung be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

geben. Die Fahrt nach Elze-Bennemühlen mit Aufenthalt und Übernachtung im Gasthof G. war jedenfalls nicht durch betriebliche Anlässe, sondern wesentlich nur durch die Teilnahme an der unversicherten geselligen Zusammenkunft bedingt. Es handelte sich also - auf die hier gegebenen kleinräumigen Verhältnisse übertragen - ähnlich wie bei dem BSG-Urteil vom 6. Juli 1967 (SozR Nr. 7 zu § 548 RVO) um eine vorverlegte Anreise zu einem auswärtigen Dienstgeschäft, welche nicht als Dienstreise, sondern als eine unversicherte Privatfahrt anzusehen ist. Der UV-Schutz hätte für den Kläger erst am 28. Mai 1963 begonnen, wenn er von Elze-Bennemühlen zur Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit nach Mellendorf gefahren wäre (vgl. SozR Nr. 4 zu § 548 RVO).

Die Revisionen sind hiernach im Ergebnis unbegründet und müssen zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)